

Der Landtag von Niederösterreich hat am **11. Dez. 1980** beschlossen:

G e s e t z,

mit dem das NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz geändert wird

Das NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz, LGBl. 2001-0, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:
"(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich stehenden Personen, die im Personalstand einer Dienststelle geführt werden."
2. Im § 1 Abs. 2 lit. a tritt an Stelle der Zitierung "BGBl.Nr. 22/1975" folgende Zitierung: "BGBl.Nr. 22/1974".
3. § 3 Abs. 2 lautet:
"(2) Der Wirkungsbereich der Dienststellenpersonalvertretung erstreckt sich auf die Bediensteten der Dienststelle für die sie gebildet ist (§ 4)."
4. § 6 Abs. 1 lautet:
"(1) Die Dienststellenversammlung ist von der Dienststellenpersonalvertretung im Bedarfsfall, mindestens jedoch einmal im Jahr, einzuberufen. Kommt die Dienststellenpersonalvertretung dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Dienststellenversammlung durch die Zentralpersonalvertretung einzuberufen. Wenn die Dienststellenversammlung während der Dienstzeit stattfinden soll, dann ist vor ihrer Einberufung das Einvernehmen mit dem Dienststellenleiter herzustellen. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn die beabsichtigte Versammlung dem Dienststellenleiter zwei Wochen vorher angekündigt wurde und dieser binnen drei Arbeitstagen keine Einwendung erhoben hat."
5. § 6 Abs. 5 lautet:
"(5) In der Dienststellenversammlung ist jeder wahlberechtigte Bedienstete stimmberechtigt. Die Dienststellenpersonalvertretung kann zur Auskunftserteilung sowohl Vertreter der Berufsvereinigungen im Sinne des § 2 Abs. 4 als auch Vertreter

der Verwaltung zur Dienststellenversammlung einladen. Die Zentralpersonalvertretung kann einen Vertreter zu den Dienststellenversammlungen entsenden."

6. § 6 Abs. 9 lautet:

"(9) Allen Bediensteten, die nicht zur Aufrechterhaltung des unbedingt notwendigen Dienstbetriebes (Journaldienstes) erforderlich sind, ist vom Dienststellenleiter die Teilnahme an der Dienststellenversammlung zu ermöglichen."

7. § 7 lautet:

"§ 7

Teildienststellenversammlung

Beim Amt der NÖ Landesregierung, bei zusammengefaßten-Dienststellen oder bei Dienststellen, deren Angehörige nicht gleichzeitig Dienst versehen (Turnusdienst oder Wechseldienst), kann zur Entgegennahme von Berichten der Dienststellenpersonalvertretung die Dienststellenversammlung auch geteilt durchgeführt werden (Teildienststellenversammlung). Bei der Einberufung von Teildienststellenversammlungen ist vorzusorgen, daß allen Bediensteten der Dienststelle die Teilnahme an einer der Teildienststellenversammlungen möglich ist. Wird die Dienststellenversammlung geteilt durchgeführt, so sind die Bediensteten nur zur Teilnahme an einer Teildienststellenversammlung berechtigt."

8. § 8 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Dienststellenpersonalvertretung besteht in Dienststellen mit 5 bis 9 Bediensteten aus 1, in Dienststellen mit 10 bis 19 Bediensteten aus 2, in Dienststellen mit 20 bis 50 Bediensteten aus 3, in Dienststellen mit 51 bis 100 Bediensteten aus 4 Mitgliedern; in Dienststellen mit mehr als 100 Bediensteten erhöht sich für je weitere 100 Bedienstete die Zahl der Mitglieder um 1, in Dienststellen mit mehr als 1000 Bediensteten für je weitere 400 Bedienstete um 1. Bruchteile von 100 beziehungsweise 400 werden für voll gerechnet."

9. § 8 Abs. 3 lautet:

"(3) Für die Bestimmung der Mitgliederzahl der Dienststellenpersonalvertretung ist die Anzahl der Bediensteten der Dienststelle am Stichtag maßgebend. Eine Änderung der Zahl der Bediensteten der Dienststelle ist auf die Anzahl der Mitglieder

der Dienststellenpersonalvertretung während deren Funktionsperiode ohne Einfluß."

10. § 9 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Zentralpersonalvertretung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den Obmann, einen ersten und erforderlichenfalls einen zweiten Obmannstellvertreter. Bei Stimmgleichheit gilt jenes für die Obmannstelle vorgeschlagene Personalvertretungsmitglied als gewählt, das auf jenem Wahlvorschlag kandidiert hat, der bei der Wahl für die Zentralpersonalvertretung die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Liegt auch hier Stimmgleichheit vor, so entscheidet das Los. In diesem Fall ist der erste Obmannstellvertreter jener wahlwerbenden Gruppe zu entnehmen, die auf Grund des Losentscheides nicht den Obmann stellt."

11. § 10 Abs. 2 lautet:

"(2) Hinsichtlich der Wahl der Ausschüsse, sowie deren Organe, finden die Bestimmungen des § 9 Abs. 3, 4 und 5 sinngemäß Anwendung."

12. § 10 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Obmann und der (die) Obmannstellvertreter können ihre Funktion jederzeit durch schriftliche Erklärung zurücklegen. In diesem Falle ist binnen 4 Wochen eine Ergänzungswahl nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 3, 4 und 5 durchzuführen."

13. § 11 Abs. 2 lautet:

"(2) Wahlberechtigt sind alle Bediensteten, die am Stichtage in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich stehen und nicht Ruhegenußempfänger des Landes sind. Der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft und ein Wohnsitz in Niederösterreich sind nicht Voraussetzung für das Wahlrecht."

14. § 13 Abs. 2 lit. b lautet:

"b) bei Erstellung und Änderung des Dienstplanes und der Arbeitseinteilung, soweit sich diese über einen längeren Zeitraum oder auf mehrere Bedienstete beziehen;"

15. § 13 Abs. 2 lit. q lautet:

"q) bei Festsetzung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Unterstützungseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen des Landes."

16. § 13 Abs. 3 lit. a lautet:

"a) bei der Landesregierung, in Angelegenheiten des inneren Dienstes beim Landeshauptmann und beim Leiter der Dienststelle Anträge, Vorschläge und Anregungen einzubringen und zu verlangen, daß die Landesorgane mindestens vierteljährlich gemeinsam mit der Personalvertretung diese Anträge, Vorschläge und Anregungen und allgemeine Dienstrechts- und Personalangelegenheiten beraten und hiebei die Personalvertretung über wichtige Angelegenheiten informieren, sowie in begründeten dringenden Fällen eine Aussprache mit den Landesorganen innerhalb einer Frist von höchstens 4 Wochen zu verlangen;"

17. § 13 Abs. 3 lit. f lautet:

"f) für die Schulung und Weiterbildung von Personalvertretern und Ersatzmitgliedern zu sorgen;"

18. § 13 Abs. 3 lit. k lautet:

"k) Sprechtag für die Dienststellen abzuhalten."

19. § 14 Abs. 1 lautet:

"(1) Die im § 13 Abs. 2 lit. a, f bis n, Abs. 3 lit. a, b, f, g, h, j, k und Abs. 4 lit. e bis g umschriebenen Aufgaben und Befugnisse sind ausschließlich der Zentralpersonalvertretung vorbehalten."

20. § 17 Abs. 8 lautet:

"(8) Für die Dienststellenwahlkommission sind die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Maßgebend für die Zusammensetzung ist das Verhältnis der in der jeweiligen Dienststellenpersonalvertretung auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate. Die Bestellung der Dienststellenwahlkommission erfolgt durch die Landeswahlkommission. Die Dienststellenwahlkommission bleibt bis zur Konstituierung der neuen Wahlkommission in Funktion."

21. § 17 Abs. 12 lautet:

"(12) Die Landeswahlkommission kann für größere Dienststellen vor allem für solche mit Außenstellen, neben der Dienststellenwahlkommission auch Sprengelwahlkommissionen bestellen. Diese bleiben jeweils bis zum Zeitpunkt der Konstituierung der neuen Sprengelwahlkommissionen in Funktion. Für die Bildung und Zusammensetzung der Sprengelwahlkommissionen gelten die Bestimmungen über die Dienststellenwahlkommission sinngemäß."

22. Im § 18 Abs. 9 wird das Wort "kanditieren" durch folgendes Wort ersetzt: "kandidieren".

23. § 18 Abs. 17 lautet:

"(17) Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern der Dienststellen-(Zentral-)personalvertretung folgenden Wahlwerber gelten als Ersatzmitglieder."

24. § 18 Abs. 18 lautet:

"(18) Das Ermittlungsverfahren für alle Dienststellenpersonalvertretungen, mit Ausnahme jener beim Amt der NÖ Landesregierung, und für die Zentralpersonalvertretung, führt unter Beachtung des Abs. 14 die Landeswahlkommission durch. Die Dienststellenwahlkommission beim Amt der NÖ Landesregierung führt das Ermittlungsverfahren selbst durch. Die Stimmzählung im Bereich der Dienststellenwahlkommission beim Amt der NÖ Landesregierung erfolgt durch die Sprengelwahlkommissionen. Die Landeswahlkommission kann andere Dienststellenwahlkommissionen mit der Durchführung der Stimmzählung betrauen. Das endgültige Wahlergebnis für alle Dienststellenpersonalvertretungen und für die Zentralpersonalvertretung wird von der Landeswahlkommission festgestellt."

25. § 18 Abs. 19 lautet:

"(19) Alle mit der Stimmzählung betrauten Dienststellenwahlkommissionen haben der Landeswahlkommission die Ergebnisse unverzüglich bekanntzugeben. Die Landeswahlkommission hat den Leitern der Dienststellen das Ergebnis der Wahlen in die Dienststellenpersonalvertretung und in die Zentralpersonalvertretung bekanntzugeben. Die Landeswahlkommission hat die Wahlergebnisse öffentlich, jedenfalls durch Anschlag an den Amtstafeln aller Dienststellen kundzumachen. Die Entscheidung der Landeswahlkommission ist endgültig."

26. § 20 Abs. 1 lautet:

"(1) Die erste Sitzung der Dienststellenpersonalvertretung ist von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der stärksten Fraktion, im Falle seiner Verhinderung vom jeweils nächstältesten Mitglied dieser Fraktion spätestens zwei Wochen nach dem letzten Wahltag einzuberufen. In der ersten Sitzung wählt die Dienststellenpersonalvertretung aus ihrer Mitte den Obmann, den Stellvertreter sowie den Schriftführer. In Dienststellen mit mehr als 1.000 Bediensteten kann ein zweiter Obmannstellvertreter gewählt werden. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß."

27. Im § 20 Abs. 4 im letzten Satz an Stelle des Wortes "Obmannes" folgendes Wort: "Vorsitzenden". Im Abs. 5 wird das Wort "Ausschluß" durch folgendes Wort ersetzt: "Ausschuß".

28. § 23 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Mitglieder der Dienststellenpersonalvertretung sind in Ausübung ihrer Tätigkeit der Dienststellenversammlung, die Mitglieder der Zentralpersonalvertretung dieser gegenüber, verantwortlich. Die Personalvertreter und die Mitglieder der Wahlkommissionen dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht eingeschränkt und hinsichtlich der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung und der Aufstiegsmöglichkeiten nicht benachteiligt werden. Tätigkeiten in Ausübung dieser Funktion gelten als dienstliche Verrichtung und sind daher bei Erstellung des Dienstplanes sowie der Arbeitseinteilung zu berücksichtigen. Dies gilt auch für beigezogene Bedienstete nach § 10 Abs. 1 und § 20 Abs. 5. Die Personalvertretungen haben ihre Tätigkeit möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes auszuüben."

29. § 26 lautet:

"§ 26

Finanzielle Bestimmungen

(1) Den Organen der Personalvertretung sind bei den Dienststellen entsprechende Räumlichkeiten samt Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Die Kosten, die der

Personalvertretung in Erfüllung der ihr kraft Gesetzes zukommenden Aufgaben erwachsen, trägt das Land. Das sind die Kosten der Instandhaltung dieser Räumlichkeiten und ihrer Einrichtung, die Kosten der Beheizung und Beleuchtung dieser Räumlichkeiten, die Kosten für die Kanzleierfordernisse einschließlich des Aufwandes für Telefon und Zustellung.

(2) Weiters trägt das Land die Kosten für Inlandsreisen nach den Bestimmungen des VIII. Teiles der DPL 1972 (LRGV):

- a) der Personalvertreter,
- b) der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Wahlkommissionen,
- c) der Mitglieder, der Experten und der sachverständigen Bediensteten von Ausschüssen gemäß § 10 Abs. 1 und § 20 Abs. 5,
- d) zur Teilnahme an Schulungen und Weiterbildungen gemäß § 13 Abs. 3 lit. f,
- e) der Bediensteten gemäß Abs. 3,
- f) der Teilnehmer an Dienststellenversammlungen bei zusammengefaßten Dienststellen gemäß § 4 Abs. 4, sofern die Dienststelle in Niederösterreich liegt.

(3) Zur Bewältigung der Kanzleiarbeiten ist der Zentralpersonalvertretung und der Dienststellenpersonalvertretung des Amtes der NÖ Landesregierung das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen, wobei für je begonnene 1.000 Bedienstete laut Dienstpostenplan ein Bediensteter der Verwendungs-(Entlohnungs-)gruppe B (b) oder der Verwendungs-(Entlohnungs-)gruppe C (c) oder der Verwendungs-(Entlohnungs-)gruppe D (d) beigestellt wird."

30. § 27 lautet:

"§ 27

Schutz der Rechte der Bediensteten

Die Bediensteten dürfen in der Ausübung ihrer Rechte in der Dienststellenversammlung, in ihrem aktiven und passiven Wahlrecht zu den Personalvertretungen sowie in der Wahlwerbung nicht eingeschränkt und wegen Ausübung dieser Rechte und Tätigkeiten dienstlich nicht benachteiligt werden."

31. § 29 lautet:

"§ 29
Datenschutz

Die Personalvertretung als Körperschaft öffentlichen Rechts ist insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, ermächtigt, als dies der Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben dient. Sie kann auf begründetes Verlangen und gegen Ersatz der Kosten kollektivvertragsfähigen, auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufsvereinigungen von Bediensteten die zur Vertretung von Bediensteteninteressen notwendigen Daten übermitteln."